

daß wohl in Auerbach eine Wohnung zu finden gewesen sein würde. Der geehrte Abgeordnete Tyschuck hat endlich noch gesagt, daß er in einem Punkte selbst noch ministerieller sei, als die Deputation; das muß ich mit einem Worte zurückweisen. Die Deputation ist sich bewußt, ministeriell gewiß nicht zu sein, vielmehr gehen ihre Gutachten aus einer unbefangenen Würdigung der Verhältnisse hervor, die man nicht als ministeriell bezeichnen kann. Da, wo der geehrte Abgeordnete ministeriell ist, und in dem Sinne, wie er es ist, wird es aber die Deputation in der Regel allerdings auch sein.

Referent Abg. v. d. Planitz: Der geehrte Abgeordnete hat geäußert, daß ich gesagt hätte, die Mitglieder der Deputation, welche die Verhältnisse des Voigtlandes näher kennen, hätten bestätigt, daß keine Miethswohnung in Auerbach zu erlangen gewesen wäre. So viel ich mich entsinne, habe ich gesagt, daß die Deputationsmitglieder, welche die Verhältnisse dort genauer kennen, mit der Uebersiedelung des Forstmeisters von Plauen nach Auerbach vollständig einverstanden seien.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich glaube, mich mit Bestimmtheit zu erinnern, daß der geehrte Herr Referent gesagt hat, die Mitglieder der Deputation, welche mit den Verhältnissen des Voigtlandes bekannt seien, hätten anerkannt, daß in Auerbach keine Miethswohnung für den Forstmeister zu finden gewesen sei.

Abg. D. Schaffrath: Meine Herren! Der vorliegende Berathungs- und Bewilligungsgegenstand ist viel bedenklicher, als er auf den ersten Augenblick scheinen könnte. Ich will mir erlauben, einige Bedenklichkeiten hervorzuheben, die mir bei Lesung des Berichts beigegeben sind. Ich behaupte wiederholt, daß der vorliegende Gegenstand ein Bewilligungsgegenstand ist und zuerst an die zweite Kammer gelangen mußte, und nicht zuerst an die erste Kammer. §. 122 der Verfassungsurkunde lautet so: „Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer.“ Dieser Paragraph ist ganz allgemein, so allgemein gefaßt, daß er nicht allgemeiner hätte gefaßt werden können. Er ist absichtlich so allgemein gefaßt, daß nie ein Zweifel darüber entstehen sollte und könnte. Nicht nur alle Bewilligungsgegenstände an und für sich, heißt es in §. 122, sondern jede Mittheilung gehört zuerst an die zweite Kammer, die auf Bewilligungsgegenstände nur Bezug hat. Nun frage ich Sie, meine Herren, ohne weitere Beweisführung: Hat das vorliegende Decret und der Bericht auf einen Bewilligungsgegenstand Bezug oder nicht? Alle Gründe, die im Berichte sowohl, als vorhin von mehreren Sprechern, z. B. vom Abgeordneten v. Zhielau für die Anschaffung von Dienstwohnungen der Forstbeamten angeführt worden sind, bezogen sich auf Bewilligungsgegenstände, z. B. darauf, daß sie, die Dienstwohnungen, eine Verbesserung der schlechtbesoldeten Forstbeamten sein sollen. Nun, meine Herren, sind Besoldungsverbesserungen Bewilligungsgegenstände oder nicht? Es wurde ferner von einem Abgeordneten gesagt, diese Forstgebäude sollten aus den Er-

trägen der Forsten gekauft oder gebaut werden. Gehören diese Erträge zum Einnahmehudget oder nicht, und gehört das Einnahmehudget zuerst an die erste oder an die zweite Kammer? Ich glaube, schon diese Gründe beweisen, daß die vorliegende Mittheilung auf einen Bewilligungsgegenstand Bezug hat. Es wird eben so bei den Gründen für den Ankauf des Hauses auf der Seegasse darauf Bezug genommen, daß der Gehalt des Ministers zu niedrig und der Ankauf des Hauses zur Verbesserung der zu niedrigen Besoldung geschehen und nothwendig sei. Alles dies sind Bewilligungsgegenstände. Wenn ferner gesagt wurde, es beträfe das vorliegende Decret bloß den Nachweis über bloße Veränderungen des Domainenfonds, so muß ich das unbedingt bestreiten. Das Decret betrifft zugleich Verminderungen des Staatsguts, indem die Miethzinsen der Forstbeamten, welche durch die Anschaffung von Dienstwohnungen für sie erspart werden, in den meisten Fällen viel niedriger sind, als die Nutzungen des Anlagecapitals. Nun sollen aber Verminderungen des Staatsguts nach §. 28 der Verfassungsurkunde nicht ohne vorherige Einwilligung der Stände stattfinden, und aus den Geldern, welche aus dem Domainenfonds gelöst werden, nur dann Neubaue und Anschaffungen von Gebäuden stattfinden können, wenn dabei gleich hohe Miethzinsen erspart werden. Nun — um das von meinem Freunde Joseph angeführte Beispiel nochmals zu gebrauchen — frage ich: Glauben Sie, daß an Miethzinsen erspart werde, wenn ein Forstmeister bis jetzt 120 Thaler Logisgeld erhält und dafür ein Palast, der 15,000 Thaler kostet, hingesetzt wird? Kann sich die Regierung auf die von der Deputation in ihrem Berichte S. 166 (s. o. S. 2625) angezogene ständische Schrift vom 2. Septbr. 1833 berufen? Sie kann es nicht, und wo soll uns die Gelegenheit zustehen, zu prüfen, ob die Bedingungen streng erfüllt werden, welche bei diesen Veränderungen des Domainenfonds zu erfüllen sind? Bei dem Rechenschaftsberichte? Dann könnten wir Alles dahin verweisen, dann bräuchten wir keine Bewilligungen, kein Budget. Ich liebe dieses Verweisen auf den Rechenschaftsbericht nicht, mir sind die Bewilligungen über die erst noch zu machenden Ausgaben viel theurer und werther, als der Rechenschaftsbericht über bereits gemachte Ausgaben. Uebrigens hat die Deputation selbst den Gegenstand für einen Bewilligungsgegenstand angesehen, sonst hätte sie Seite 168 (s. o. S. 2626) nicht das Gutachten dahin abgegeben können, die Staatsregierung zu ermächtigen, dieseshalb in der zeitherigen Weise fortzufahren. Auch sie hat also den Gegenstand nicht als bloßen Nachweis der zum Domainenfonds gehörigen Cassenbestände angesehen, sondern ebenfalls als einen Bewilligungsgegenstand, zu dem die Ermächtigung der Regierung durch die Kammer nothwendig ist. Die Folgen, die daraus entstehen, wenn dieses unser Recht, was uns nach §. 122 der Verfassungsurkunde als das einzige Vorrecht verliehen worden ist, nicht streng gewahrt wird, werden Sie selbst ermessen. Auf diese Weise können alle Bewilligungsgegenstände zuerst an die erste Kammer kommen. Daß durch die Forstgebäude die Gehalte der Forstbeamten wirklich erhöht werden, da die Beamten